

**Veröffentlichung
des gesamten Finanzierungsbedarfs und
der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser
und Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2021
sowie Veröffentlichung der vereinbarten Pauschalen
und Differenzierungskriterien der Pflegeausbildung
gemäß Pflegeberufegesetz
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Soziales
und Versorgung des Landes Brandenburg
Vom 15. September 2020

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 2 der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung (PflBGZV) verwaltet den Pflegefonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und ermittelt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 PflBG für die Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg.

Nach § 9 Absatz 3 sowie § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) veröffentlicht die zuständige Stelle folgende Angaben:

Nach Prüfung der Plausibilität der eingereichten Daten der Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, stationäre/teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) und der Pflegeschulen wird der Gesamtfinanzierungsbedarf der Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz für das Finanzierungsjahr 2021 auf **75.095.880,96 Euro** bestimmt.

Auf dieser Grundlage werden gemäß § 9 PflAFinV

- die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser auf **42.983.380,34 Euro** und
- die Finanzierungsanteile der Pflegeeinrichtungen auf **22.692.022,73 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen der stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser im Land Brandenburg, durch das Land und die soziale Pflegeversicherung aufgebracht.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 mit folgenden Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18
8 800 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19
8 522 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,



für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20
8 274 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer
8 050 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PfIBG beträgt die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021
8 400 Euro pro Jahr je Auszubildendem/Auszubildender.